

Begründung zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 03.011 - Fischerstraße -

Die 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.011 - Fischerstraße - umfaßt den Bereich der Gemarkung Berge, Flur 10 zwischen der Südgrenze des Flurstückes 432 - der Westgrenze der Flurstücke 432, 431, 421 - der Nordgrenze der Flurstücke 421, 11, 464, 463 - der Ostgrenze der Flurstücke 463, 464, 479, 481, 436, 435 - der Südgrenze der Flurstücke 435, 434, 13 - der Südgrenze der Flurstücke 13, 11, 423.

Der Bebauungsplan Nr. 03.011 - Fischerstraße - ist seit 1983 rechtsverbindlich.

Die seinerzeit formulierten städtebaulichen Grundsätze auf Zusammenlegung von Stellplätzen und Garagen hat nicht die Zustimmung und Akzeptanz unter den Bauträgern bzw. Bauherren gefunden. Derartige Gemeinschaftsanlagen stellen heute in Neubaugebieten, welche geprägt sind von Einzel- und Doppelhäusern, unschöne und oftmals auch vernachlässigte Bereiche dar.

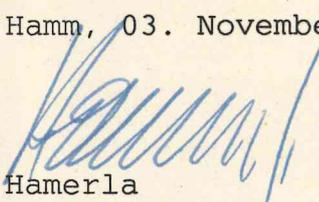
Daher ist der Wunsch nach Änderung derartiger Festsetzungen gerechtfertigt und auch städtebaulich wünschenswert. Damit kann dem Charakter des Baugebietes Fischerstraße von Einzel- bzw. Doppelhäusern mit den dazugehörigen Garagen auf dem eigenen Grundstück auch in diesem Änderungsbereich Rechnung getragen werden.

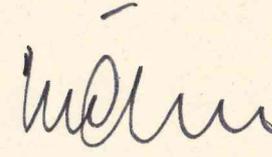
Aus diesem Grund wird die festgesetzte Gemeinschaftsstellplatz- und Gemeinschaftsgaragenanlage mit dem dazugehörigen Pflanzgebot aufgehoben.

Die Zuwegung erfolgt von der Fischerstraße über das vorhandene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Stadt Hamm.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und wünschenswert.

Hamm, 03. November 1992

  
Hamerla  
Stadtdirektor

  
Möller  
Ltd. Städt. Baudirektor